

KUNDMACHUNG

Horn, am 15. Dezember 2022

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Stadtfriedhof Horn

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 14. Dezember 2022

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützensrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1) Erdgrabstellen

- a) gemeinsame Reihengräber EUR 40,00
- b) Einzelgräber (Kindergräber) EUR 85,00
- c) Familiengräber:
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen EUR 175,00
 - 2. zur Beerdigung über 2 Leichen EUR 196,00
- d) Urnengräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen EUR 150,00

2) Sonstige Grabstellen, und zwar:

a) Grüfte

- 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (einfache Grüfte) EUR 1.400,00
- 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen EUR 2.700,00
- 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen EUR 5.500,00

b) Urnennischen bis zu 4 Urnen EUR 150,00

3) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- 1. für Familiengräber der Gruppen I – X (Kindergräber – Gruppe III – ausgenommen) sowie in den Reihen 1 – 17: 50 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 2. für Familiengräber in den Reihen 18 – 28: 25 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. c 2
- 3. für die Urnengräber Nr. 1-12: 100 % der Grabstellengebühr nach § 2 Abs. 1 lit. e

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt
 - a) für gemeinsame Reihengräber nach § 2 (1) lit. a EUR 500,00
 - b) für Einzelgräber (Kindergräber) nach § 2 (1) lit. b EUR 150,00
 - c) für Familiengräber nach § 2 (1) lit. c EUR 500,00
 - d) für Urnengräber nach § 2 (1) lit. d EUR 150,00
 - e) für Grüfte nach § 2 (2) lit. a EUR 500,00
 - f) für Urnennischen nach § 2 (2) lit. b EUR 150,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei
 - a) Tieferlegen von Leichen..... EUR 150,00
 - b) Entfernen der Grabeinfassung EUR 290,00
 - c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte..... EUR 187,00
 - d) Entfernen von Abdeckplatte und Grabeinfassung EUR 350,00
 - e) Öffnen und Schließen einer Gruft EUR 395,00
 - f) Einbau einer Treppe in einer Gruft..... EUR 150,00

- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 (ausgenommen Abs. 1 lit. b) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das 2 1/4-fache der im § 4 Abs. 1 festgesetzten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen TagEUR 100,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01. Mai 2021 i.d.g.F. außer Kraft.

Anzuschlagen am: 16. Dezember 2022

Angeschlagen am:

Abzunehmen am: 03. Jänner 2023

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

Mag. Gerhard Lentschig